

**IFG-Anfrage: Nutzerstatistik und Werbekosten von Free-Wifi Berlin**

1. Wie viele Personen in etwa haben das Angebot seit Bestehen von Free-Wifi-Berlin bisher insgesamt genutzt?

Dies ist nicht dokumentiert.

2. Wie viele Personen waren an den einzelnen Free-Wifi Hotspots pro Monat in etwa eingeloggt?

Dies ist nicht dokumentiert.

Hinsichtlich der Zugriffe sind folgende Zahlen bekannt:

November 2019: ca. 10 Mio.

September 2018: 4,6 Mio.

März 2017: 2,8 Mio.

3. Wie werden die Werbeeinspielungen beim Login-Prozess mit dem Dienstleister, der die Infrastruktur zur Verfügung stellt, abgerechnet?
4. Welche Kosten oder Einnahmen entstehen durch die Werbeeinblendungen pro Hotspot-Nutzer für die Senatskanzlei?
5. Nach welchen Kriterien findet die Vergabe des Werbeplatzes statt?

Antwort zu den Fragen 3, 4 und 5:

Betreiber von „Free Wifi Berlin“ ist die abl social federation GmbH (abl). Das Land Berlin hat mit der abl einen Kooperationsvertrag abgeschlossen.

Für die Werbung und die Auswahl der Werbepartner ist ausschließlich die Firma abl zuständig. Das Land Berlin gewährte im Rahmen des Kooperationsvertrags lediglich einen Zuschuss für Beschaffung, Installation und Wartung der WLAN-Spots. Das Unternehmen verbindet den der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellenden Internetzugang in angemessener Art, Weise und Umfang mit Werbung und refinanziert sich dadurch. Die Höhe der Werbegelder ist dem Land Berlin nicht bekannt. Es wurden Werbegrundsätze festgelegt.

So ist Werbung nicht zugelassen, die - durch die Werbung selbst oder aufgrund des beworbenen Produkts/Dienstleistung - anstößige, sittenwidrige, strafrechtswidrige, rassistische, jugendgefährdende oder volksverhetzende Inhalte erwarten lässt oder solche Inhalte, die gegen sonstige rechtliche Vorschriften verstoßen oder einen Verstoß erwarten

lassen. Insbesondere sind Werbungen nicht zugelassen, wobei die folgende Darstellung nicht abschließend ist:

**1. Grundsatz zu sexuellem Inhalt**

Eine Werbung mit sexuell ausgerichtetem Inhalt oder sexuell ausgerichteter Zweckbestimmung ist nicht zulässig.

**2. Grundsatz - Schutz vor Anstoß und Beleidigung**

Eine Werbung ist nicht zulässig, die Haß, Gewalt, rassistische, sexuelle oder religiöse Intoleranz fördert oder verherrlicht oder Organisationen mit derartigen Ansichten unterstützt.

**3. Grundsatz - Schutz der Jugend**

Werbungen oder dadurch beworbene Produkte/Dienstleistungen mit jugendgefährdenden Inhalten sind nicht zulässig.

Aus gegebenem Anlass hat abl zugesagt, die Senatskanzlei in Zukunft vorab über die Werbepartner zu informieren.